

Die Auswirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJStG) auf die Eingliederungshilfe

A stylized, handwritten signature in white ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Christoph Grünenwald



christoph-gruenenwald@gmx.de

Aktuelle Rechtsfragen behandle ich auf **LinkedIn**.
Vernetzen Sie sich gerne mit mir:

<https://de.linkedin.com/in/christoph-gruenenwald-b0b555182>

Oder folgen Sie mir auf **Instagram: jugendhilferecht**

Inklusive Lösung

- Stufe 1: Inkrafttreten nach Verkündung des KJSG
- Stufe 2: Inkrafttreten am 01.01.2024; Außerkrafttreten am 01.01.2028
- Stufe 3: Inkrafttreten am 01.01.2028

Stufe 1

- Angemessene Berücksichtigung von Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung in Stellungnahme nach § 35a SGB VIII
- Verankerung des Inklusionsgedankens
- Verbesserung der Zusammenarbeit
- Einführung eines allgemeinen Beratungsanspruchs
- Einführung eines eigenen Behinderungsbegriffs

Zusammenarbeit

- Änderungen des Hilfeplanverfahrens
- Regelungen bei möglichem Zuständigkeitsübergang
- Stärkere Beteiligung am Gesamtplanverfahren

Änderungen des Hilfeplanverfahrens (§ 36 Abs. 3 SGB VIII)

- Beteiligung anderer öffentlicher Stellen (z.B. Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger) am Hilfeplanverfahren, soweit erforderlich
- Klarstellender Hinweis im Gesetz: Bei Gewährung von Leistungen zur Teilhabe sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem SGB IX zu beachten (z.B. §§ 15, 19 SGB IX)

Beteiligung

(§ 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII)

- Erforderlich z.B. bei besonders komplexen Bedarfen etwa bei Familien mit psychisch- oder suchterkranktem Elternteil (BT-Drs. 19/26107, 85)
- Beteiligung der Schule z.B. erforderlich bei Schulbegleitung (BT-Drs. 19/26107, 85)
- Ggf. auch bei Fortschreibung
- Form der Beteiligung nicht vorgegeben

Zuständigkeitsübergang (§ 36b Abs. 1 SGB VIII)

- Rechtzeitiger Abschluss von Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs im Hilfeplanverfahren
- Unter Beteiligung der Leistungsberechtigten und -empfänger
- Gemeinsame Prüfung der nachfolgenden Leistung (Aber: Entscheidung in eigener Zuständigkeit)

Zuständigkeitsübergang (§ 36b Abs. 1 SGB VIII)

- Ziel: Nahtlose Anknüpfung der nachfolgenden Leistung an die des SGB VIII (BT-Drs. 19/26107, 88)
- Nur bei Wechsel der sachlichen Zuständigkeit
- Zuständigkeitsübergang bei interner Zuständigkeitsverschiebung?
- Rein schriftliches Verfahren nicht ausreichend (Wortlaut „Beratungen“)

Zuständigkeitsübergang auf den Träger der Eingliederungshilfe (§ 36b Abs. 2 SGB VIII)

- Frühzeitige Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens: I.d.R. ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel
- Durchführung einer Teilhabeplankonferenz bei Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten

Zuständigkeitsübergang auf den Träger der Eingliederungshilfe (§ 36b Abs. 2 SGB VIII)

- Bei absehbarer Zuständigkeit und Leistungsberechtigung soll Träger der Eingliederungshilfe die Teilhabeplanverantwortung nach § 19 Abs. 5 SGB IX übernehmen (Gesamtplanverfahren ebenfalls durchzuführen)
- Dadurch kein neuer Antrag erforderlich (BT-Drs. 19/26107, 88)

Zuständigkeitsübergang bei Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 3)

- Prüfung der Erforderlichkeit, ein Jahr vor Beendigung
- Wenn ja: § 36b SGB VIII gilt entsprechend
- Prüfung muss nicht gleich zum Ergebnis kommen (BT-Drs. 19/26107, 94)

Beratende Teilnahme am Gesamtplanverfahren

(§ 117 Abs. 6 SGB IX, § 10a Abs. 3 SGB VIII)

- Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten des minderjährigen Leistungsberechtigten
- Beratende Teilnahme des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 86), sofern zur Bedarfsfeststellung erforderlich und Zustimmung der Personensorgeberechtigten
- § 10a Abs. 3 tritt am 01.01.2028 außer Kraft

Beratende Teilnahme am Gesamtplanverfahren (§ 117 Abs. 6 SGB IX)

- Abweichung in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei möglicher Verzögerung des Gesamtplanverfahrens)
- Teilnahme nicht als Rehabilitationsträger
- Aufklärung der Personensorgeberechtigten über die Rolle des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Unabhängig von Teilhabeplan

Vorschlag einer Gesamtplankonferenz (§ 119 Abs. 1 SGB IX)

- Vorschlagsrecht einer Gesamtplankonferenz für:
- Leistungsberechtigte
- Beteiligte Rehabilitationsträger
- Bei minderjährigen Leistungsberechtigten der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Beratung - § 10a SGB VIII

- Allgemeiner Beratungsanspruch für Leistungsberechtigte oder –empfänger und Personen die Leistungen erhalten sollen (§ 10a Abs. 1 SGB VIII)
- In verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form (insbesondere „leichte Sprache“)
- Auf Wunsch im Beisein einer Vertrauensperson

Beratung - § 10a SGB VIII

- Konkretisierung von §§ 14, 15 SGB I (BT-Drs. 19/26107, 77)
- Unberührt bleiben andere Beratungspflichten, z.B. § 106 SGB IX (BT-Drs. 19/26107, 77)
- „Eingangsmangement oder Eingangsberatung“
- In der Regel vor Antragstellung

Beispielhafte Beratungsinhalte

(§ 10a Abs. 2)

- Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem
- Leistungen anderer Leistungsträger
- Mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe
- Verwaltungsabläufe
- Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung
- Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum (z.B. EUTB)

Umfasste Tätigkeiten

Soweit erforderlich:

- Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme der Leistung sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

Behinderungsbegriff (§ 7 Abs. 2 SGB VIII)

- Aufnahme eines Behinderungsbegriffs in die Begriffsbestimmungen des SGB VIII
- Angelehnt an § 2 SGB IX

Behinderungsbegriff (§ 7 Abs. 2 SGB VIII)

„Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Christoph Grünenwald

Stufe 2

- Einführung eines **unabhängigen** Verfahrenslotsen **beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe** (§ 10b Abs. 1 S. 3)
- Anspruch für Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen bei Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 10b Abs. 1 S. 1)
- Er soll bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken (§ 10b Abs. 1 S. 2)

Stufe 2

- Auf Wunsch
- Vom Antrag bis zum Abschluss des Verfahrens (BT-Drs. 19/26107, 79)
- Abgrenzung zur Beratung aus anderen Sozialleistungssystemen: Verfahrenslotse auf junge Menschen mit Behinderung und deren Familien fokussiert (BT-Drs. 19/26107, 79)

Stufe 2

- Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 10b Abs. 2 S. 1)
- Halbjährlicher Bericht an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere über: Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern (§ 10b Abs. 2 S. 2)

Stufe 3

- Übergang der vorrangigen Leistungszuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen an alle Kinder und Jugendlichen in das SGB VIII (§ 10 Abs. 4 S. 2)
- **Bedingung: Ein Bundesgesetz wird bis 1. Januar 2027 verkündet, das die nähere Ausgestaltung regelt (Art. 9 Abs. 3 KJSG).**

Stufe 3 (Art. 9 Abs. 3 KJSG)

Bundesgesetz regelt nach § 10 Abs. 4 S. 3 auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation

1. den leistungsberechtigten Personenkreis
2. Art und Umfang der Leistung
3. die Kostenbeteiligung
4. das Verfahren

Gesetzesevaluation (§ 107 Abs. 2)

- Untersuchung der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und Teil 2 SGB IX mit dem Ziel, nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten
- Finanzielle Auswirkungen
- Hinweise auf gesetzliche Ausgestaltung
- Abschluss bis 31.12.2024

Gesetzesevaluation (§ 107 Abs. 2)

- Maßgaben:
- Keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen
- Keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs

Entschließung des Bundestags: BR-Drs. 319/21, 6

„Die Absicherung im § 107 Absatz 2 SGB VIII-E gegen eine Schlechterstellung von Leistungsberechtigten gegenüber der jetzigen Rechtslage sowie der Kostenträger gegen starke Leistungsausweitungen sehen wir dabei ausdrücklich nicht als eine qualitative Festschreibung des Status quo.“

Gemeinsam zum Ziel

Wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe!

- Beteiligungsprozess zur Ausgestaltung der inklusiven Lösung
- Einrichtung einer AG „Inklusives SGB VIII“
- Fünf Sitzungen in 2022/2023
- Gesetzgebungsverfahren nach Abschluss der AG in 2024

Optionen Leistungstatbestand

- Trennung zwischen Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe; § 35a SGB VIII um (drohende) geistige und körperliche Behinderung
- Zusammenführung Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe; Aber unterschiedliche Voraussetzung je nach Bedarf
- Zusammenführung Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe; Einheitliche Voraussetzungen und bei (drohenden) Behinderungen zusätzliche behinderungsspezifische Voraussetzungen

Weitere Optionen Leistungstatbestand

- Behinderungsbegriff wird aus § 2 SGB IX übernommen
- Wesentlichkeit wird aufgegeben
- Wesentlichkeit wird nur für körperliche und geistige Behinderung übernommen
- Wesentlichkeit wird für alle Behinderungsarten übernommen

Option Verweis auf EinglHVO

- Kein Verweis
- Verweis
- Oder Schaffung einer eigenen VO für das SGB VII

Optionen Leistungskatalog

- Getrennte „offene“ Leistungskataloge (wie bisher)
- Wie bisher aber Leistungskatalog für EGH wird in SGB VIII übernommen
- Gemeinsamer neuer Leistungskatalog im SGB VIII

Optionen Planverfahren

- Hilfe zur Erziehung richtet sich nach Hilfeplan, behinderungsbedingte Bedarfe nach Teilhabeplan
- Verfahrensregeln aus Teil 1 SGB IX werden im SGB VIII explizit aufgenommen
- Verfahrensregeln aus Teil 1 SGB IX gelten sowohl für Hilfe zur Erziehung als auch Eingliederungshilfe
- **Aber:** Offen Verhältnis zum Gesamtplan

Optionen Übergang zwischen den Systemen

- Zuständigkeitswechsel mit Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuständigkeitswechsel mit Vollendung des 21. Lebensjahres
- Zuständigkeitswechsel in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei überwiegender Wahrscheinlichkeit, dass Bedarf zeitnah entfällt, verbleibt die Zuständigkeit in der Jugendhilfe.

Optionen Verfahrenslotse

- Entfristung und Erweiterung um weitere Schnittstellen wie SGB V und SGB XI
- Befristung lediglich im Hinblick auf Schnittstelle zur Eingliederungshilfe bis 2028, ansonsten wie oben.
- Option wie oben + Befristung der Aufgaben nach § 10b Abs. 2 SGB VIII
- Unterstützungsfunktion wird um neue Umsetzungserfordernisse erweitert

Umsetzungsoptionen

- Umsetzung zum 01.01.2028
- Bzw. mit zusätzlichem Stufenmodell abhängig von Ausgestaltung

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

A handwritten signature in white ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'CG'.

Christoph Grünenwald